



Resolution 1996 (2011)**verabschiedet auf der 6576. Sitzung des Sicherheitsrats
am 8. Juli 2011**

Der Sicherheitsrat,

unter Begrüßung der Gründung der Republik Südsudan am 9. Juli 2011 mit ihrer Erklärung zu einem unabhängigen Staat,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit der Republik Südsudan,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 11. Februar 2011, in der er feststellte, dass die Übernahme und Wahrnehmung nationaler Eigenverantwortung eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung eines dauerhaften Friedens sind und dass die nationalen Behörden die Hauptverantwortung dafür tragen, ihre Prioritäten und Strategien für die Friedenskonsolidierung nach Konflikten festzulegen,

unter Betonung der Notwendigkeit eines umfassenden und integrierten Friedenskonsolidierungskonzepts, das die Kohärenz zwischen den Aktivitäten in den Bereichen Politik, Sicherheit, Entwicklung, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit stärkt und die tieferen Ursachen von Konflikten angeht, und *hervorhebend*, dass Sicherheit und Entwicklung eng miteinander verknüpft sind, sich gegenseitig verstärken und für die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens entscheidend sind,

unter Missbilligung des Fortbestands von Konflikt und Gewalt und ihrer Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, einschließlich der Tötung und Vertreibung von Zivilpersonen in großer Zahl, und davon *Kenntnis nehmend*, wie wichtig es im Kontext der Stabilisierung der Sicherheitslage und der Gewährleistung des Schutzes von Zivilpersonen ist, mit der Zivilgesellschaft auf Dauer zusammenzuarbeiten und einen Dialog zu führen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit kohärenter Aktivitäten der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan, was Klarheit über die jeweilige Rolle, die Verantwortlichkeiten und die Zusammenarbeit zwischen der Mission der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan (UNMISS) und dem Landesteam der Vereinten Nationen erfordert, und *Kenntnis nehmend* von der Notwendigkeit, mit den anderen maßgeblichen Akteuren in der Region zusammenzuarbeiten, namentlich mit dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID), der Interims-Sicherheitsstruppe der Vereinten Nationen für Abyei (UNISFA) und der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO),



unter Hinweis auf frühere Erklärungen über die Friedenskonsolidierung nach Konflikten, *betonend*, wie wichtig die Institutionenbildung als entscheidender Bestandteil der Friedenskonsolidierung ist, und *unterstreichend*, dass wirksamere und kohärentere nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen, um Postkonfliktländer zur Wahrnehmung staatlicher Kernaufgaben zu befähigen, darunter die friedliche Regelung politischer Streitigkeiten und die Nutzung vorhandener nationaler Kapazitäten zur Gewährleistung der nationalen Eigenverantwortung für diesen Prozess,

unter Hervorhebung der entscheidenden Rolle der Vereinten Nationen, wenn es darum geht, die nationalen Behörden in engem Benehmen mit internationalen Partnern bei der Konsolidierung des Friedens und der Verhütung eines Rückfalls in die Gewalt zu unterstützen und zu diesem Zweck frühzeitig eine Strategie zur Unterstützung nationaler Prioritäten der Friedenskonsolidierung zu entwickeln, einschließlich des Aufbaus staatlicher Kernfunktionen, der Bereitstellung grundlegender Dienste, der Herstellung der Rechtsstaatlichkeit, der Achtung der Menschenrechte, der Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, der Entwicklung des Sicherheitssektors, der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und der Neubelebung der Wirtschaft,

anerkennend, wie wichtig es ist, Friedenskonsolidierungsmaßnahmen zu unterstützen, um die Grundlagen einer nachhaltigen Entwicklung zu schaffen,

unterstreichend, dass stärkere und klar definierte Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen, den Entwicklungsorganisationen, bilateralen Partnern und weiteren maßgeblichen Akteuren, den regionalen und subregionalen Institutionen und den internationalen Finanzinstitutionen aufgebaut werden müssen, um die auf eine wirksame Institutionenbildung gerichteten nationalen Strategien umzusetzen, die auf der nationalen Eigenverantwortung, der Erzielung von Ergebnissen und auf gegenseitiger Rechenschaft gründen,

anerkennend, dass der Sicherheitsrat Flexibilität zeigen muss, indem er gegebenenfalls je nach den erzielten Fortschritten, gewonnenen Erkenntnissen oder sich verändernden Umständen vor Ort erforderliche Änderungen an den Prioritäten einer Mission vornimmt,

in Anerkennung der Notwendigkeit, den Kreis verfügbarer ziviler Sachverständiger, insbesondere Frauen sowie Sachverständiger aus Entwicklungsländern, die beim Ausbau nationaler Kapazitäten behilflich sein können, zu erweitern und zu vertiefen, und den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und anderen Partnern *nahelegend*, die Zusammenarbeit und Koordinierung zu stärken, um sicherzustellen, dass der einschlägige Sachverstand mobilisiert wird, um die Regierung und das Volk der Republik Südsudan entsprechend ihren Bedürfnissen auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung zu unterstützen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1612 (2005) und 1882 (2009) sowie auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 29. April 2009 (S/PRST/2009/9) und vom 16. Juni 2010 (S/PRST/2010/10) über Kinder und bewaffnete Konflikte und *Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan vom 10. Februar 2009 (S/2009/84) und vom 29. August 2007 (S/2007/520) sowie von den von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan gebildeten Schlussfolgerungen (S/AC.51/2009/5),

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1674 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und der Resolution 1502 (2003) über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2010) über Frauen und Frieden und Sicherheit und erneut erklärend, dass Frauen in Anbetracht ihrer entscheidenden Rolle bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung an allen Phasen von Friedensprozessen voll,

gleichberechtigt und wirksam mitwirken müssen, *in Bekräftigung* der Schlüsselrolle, die Frauen bei der Wiederherstellung des sozialen Gefüges einer sich erholenden Gesellschaft spielen können, und *betonend*, dass sie in die Entwicklung und Umsetzung von Postkonfliktstrategien einbezogen werden müssen, damit ihren Perspektiven und Bedürfnissen Rechnung getragen wird,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, auf den bewährten Verfahren, den Erfahrungen und den Erkenntnissen aufzubauen, die im Rahmen anderer Missionen insbesondere von den truppen- und polizeistellenden Ländern gesammelt wurden, im Einklang mit den laufenden Initiativen zur Reform der Friedenssicherung der Vereinten Nationen, namentlich dem Bericht über einen neuen Horizont, der Globalen Strategie zur Unterstützung der Feld-einsätze und der Überprüfung ziviler Kapazitäten,

eingedenk des Abkommens vom 20. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei, des Rahmenabkommens vom 28. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung (Nord) über politische Regelungen und Sicherheitsregelungen in den Staaten Blauer Nil und Südkordofan und des Abkommens vom 29. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Politik- und Sicherheitsmechanismus,

feststellend, dass die Situation, der sich Südsudan gegenüber sieht, nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, mit Wirkung vom 9. Juli 2011 die Mission der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan (UNMISS) zunächst für einen Zeitraum von einem Jahr einzurichten, mit der Absicht, sie nach Bedarf um weitere Zeiträume zu verlängern, und *beschließt ferner*, dass die UNMISS aus bis zu 7.000 Soldaten, einschließlich Verbindungsoffizieren und Staboffizieren, bis zu 900 Zivilpolizisten, gegebenenfalls auch in Form organisierter Polizeieinheiten, und aus einer geeigneten zivilen Komponente besteht, die auch Fachleute für die Untersuchung von Menschenrechtsfragen umfasst, und *beschließt ferner*, nach drei beziehungsweise sechs Monaten zu überprüfen, ob die Bedingungen vor Ort eine Reduzierung der Soldaten auf 6.000 gestatten könnten;

2. *begrüßt*, dass der Generalsekretär seinen Sonderbeauftragten für die Republik Südsudan ernannt hat, und *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten die Operationen einer integrierten UNMISS zu leiten, alle Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan zu koordinieren und ein kohärentes internationales Konzept für einen stabilen Frieden in der Republik Südsudan zu unterstützen;

3. *beschließt*, dass das Mandat der UNMISS darin besteht, Frieden und Sicherheit zu festigen und die Voraussetzungen für die Entwicklung in der Republik Südsudan schaffen zu helfen, mit dem Ziel, die Regierung der Republik Südsudan besser dazu zu befähigen, ihre Amtsgeschäfte wirksam und demokratisch wahrzunehmen und gute Beziehungen zu ihren Nachbarn herzustellen, und *ermächtigt* die UNMISS entsprechend zur Wahrnehmung der folgenden Aufgaben:

a) Unterstützung der Friedenskonsolidierung und dadurch Förderung der längerfristigen Staatsbildung und der wirtschaftlichen Entwicklung durch

i) die Bereitstellung von Guten Diensten, Beratung und Unterstützung für die Regierung der Republik Südsudan in Bezug auf den politischen Übergang, die Regie-

rungs- und Verwaltungsführung und die Herstellung der staatlichen Autorität, einschließlich der Formulierung der diesbezüglichen nationalen Politik;

ii) die Förderung der Partizipation an politischen Prozessen, namentlich durch Beratung und Unterstützung der Regierung der Republik Südsudan in Bezug auf einen alle Seiten einschließenden Verfassungsprozess, die Abhaltung von Wahlen im Einklang mit der Verfassung, die Förderung der Schaffung unabhängiger Medien und die Gewährleistung der Teilhabe von Frauen an Entscheidungsforen;

b) Unterstützung der Regierung der Republik Südsudan bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten für die Verhütung, Milderung und Beilegung von Konflikten und den Schutz von Zivilpersonen durch

i) die Leistung Guter Dienste, die Vertrauensbildung und die Vermittlung auf nationaler, bundesstaatlicher und Bezirksebene im Rahmen der Kapazitäten, mit dem Ziel der Vorauserkennung, Verhütung, Milderung und Beilegung von Konflikten;

ii) die Aufstellung und Anwendung einer missionsweiten Frühwarnkapazität mit einem integrierten Konzept für die Informationsbeschaffung, Überwachung, Verifikation, Frühwarnung und Verbreitung sowie Folgemechanismen;

iii) die Überwachung, Untersuchung, Verifikation und regelmäßige Berichterstattung im Hinblick auf die Menschenrechte, auf potenzielle Bedrohungen der Zivilbevölkerung und auf tatsächliche und potenzielle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, sowie nach Bedarf die Inkenntnissetzung der zuständigen Behörden und die sofortige Meldung schwerer Menschenrechtsverletzungen an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen;

iv) die Beratung und Unterstützung der Regierung der Republik Südsudan, gegebenenfalls auch des Militärs und der Polizei auf nationaler und lokaler Ebene, bei der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung gegenüber Zivilpersonen, unter Einhaltung des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts;

v) die Abschreckung von Gewalt, namentlich durch proaktive Einsätze und Patrouillen in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres Einsatzgebiets, und den Schutz von Zivilpersonen, denen unmittelbar körperliche Gewalt droht, insbesondere wenn die Regierung der Republik Südsudan nicht für die entsprechende Sicherheit sorgt;

vi) die Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen, des humanitären Personals sowie der zur Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben erforderlichen Anlagen und Ausrüstung, eingedenk dessen, wie wichtig die Mobilität der Mission ist, und den Beitrag zur Schaffung der Sicherheitsbedingungen, die die sichere, rasche und ungehinderte Bereitstellung humanitärer Hilfe begünstigen;

c) Unterstützung der Regierung der Republik Südsudan im Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung und in Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen internationalen Partnern beim Ausbau ihrer Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit, zur Herstellung der Rechtsstaatlichkeit und zur Stärkung des Sicherheits- und des Justizsektors durch

i) die Unterstützung der Entwicklung von Strategien für die Reform des Sicherheitssektors, die Herstellung der Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung des Justiz-

sektors, einschließlich Kapazitäten und Institutionen auf dem Gebiet der Menschenrechte;

ii) die Unterstützung der Regierung der Republik Südsudan bei der Erarbeitung und Umsetzung einer nationalen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsstrategie, in Zusammenarbeit mit internationalen Partnern und unter besonderer Beachtung der spezifischen Bedürfnisse der Frauen und Kinder unter den Kombattanten;

iii) den Ausbau der Kapazitäten der Polizeidienste der Republik Südsudan durch Beratung auf dem Gebiet der Grundsatzpolitik, der Planung und der Entwicklung von Rechtsvorschriften sowie durch Ausbildung und Betreuung in Schlüsselbereichen;

iv) die Unterstützung der Regierung der Republik Südsudan beim Aufbau eines Systems der Militärgerichtsbarkeit, das das System der Zivilgerichtsbarkeit ergänzt;

v) die Förderung eines schützenden Umfelds für von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder durch die Einrichtung eines Überwachungs- und Berichtsmechanismus;

vi) die Unterstützung der Regierung der Republik Südsudan bei der Durchführung von Minenräumtätigkeiten im Rahmen der verfügbaren Ressourcen und den Ausbau der Kapazitäten der Minenräumbehörde der Republik Südsudan zur Durchführung von Antiminenprogrammen im Einklang mit den Internationalen Normen für Antiminenprogramme;

4. *ermächtigt* die UNMISS, im Rahmen ihrer Kapazitäten und in den Gebieten, in denen ihre Einheiten im Einsatz sind, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr in Ziffer 3 b) iv), 3 b) v) und 3 b) vi) festgelegtes Schutzmandat wahrzunehmen;

5. *ersucht* die Regierung Sudans und die Regierung der Republik Südsudan, bis zum 20. Juli 2011 Modalitäten für die Durchführung des Abkommens vom 29. Juni 2011 über die Grenzüberwachung vorzuschlagen, und *ersucht* die UNMISS für den Fall, dass die Parteien dies nicht tun, etwaige Bewegungen von Personal, Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial über die Grenze zu Sudan zu beobachten und zu melden;

6. *verlangt*, dass die Regierung der Republik Südsudan und alle maßgeblichen Parteien bei der Entsendung, den Einsätzen sowie den Überwachungs-, Verifikations- und Berichtsfunktionen der UNMISS voll kooperieren, indem sie insbesondere die Sicherheit und die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beauftragten Personals im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Südsudan garantieren;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der UNMISS bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch in die und aus der Republik Südsudan gebracht werden;

8. *fordert* alle Parteien *auf*, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen Hilfsbedürftigen sowie die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter, insbesondere an Binnenvertriebene und Flüchtlinge, zu gestatten;

9. *verlangt*, dass alle Parteien, insbesondere Rebellenmilizen und die Widerstandsarmee des Herrn (LRA), alle Formen der Gewalt und der Menschenrechtsverletzungen gegenüber der Zivilbevölkerung in Südsudan, insbesondere die geschlechtsspezifische Gewalt

einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen sexueller Missbrauchs, sowie alle Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, darunter ihre Einziehung und ihr Einsatz, ihre Tötung, Verstümmelung und Entführung, sofort einstellen, im Hinblick auf konkrete und an Fristen gebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung von sexueller Gewalt im Einklang mit Resolution 1960 (2010) und von Gewalt und Missbrauchshandlungen gegenüber Kindern;

10. *fordert* die Regierung der Republik Südsudan und die Sudanesische Volksbefreiungsarmee (SPLA) *auf*, den von den Vereinten Nationen und der SPLA am 20. November 2009 unterzeichneten Aktionsplan zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten, der im November 2010 auslief, zu erneuern, und *ersucht* die UNMISS, die Regierung der Republik Südsudan in dieser Hinsicht zu beraten und zu unterstützen, *ersucht* ferner den Generalsekretär, in den Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan den Kinderschutz zu stärken und sicherzustellen, dass die Lage der Kinder fortwährend überwacht und darüber berichtet wird;

11. *legt* der Regierung der Republik Südsudan *nahe*, wichtige internationale Menschenrechtsverträge und -übereinkünfte, einschließlich derjenigen, die sich auf Frauen und Kinder, auf Flüchtlinge und auf Staatenlosigkeit beziehen, zu ratifizieren und anzuwenden, und *ersucht* die UNMISS, die Regierung der Republik Südsudan in dieser Hinsicht zu beraten und zu unterstützen;

12. *fordert* die Regierung der Republik Südsudan *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Mitwirkung von Frauen an den noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens und an den Regelungen nach der Unabhängigkeit zu verbessern und die südsudanesischen Frauen verstärkt in die öffentliche Entscheidungsfindung auf allen Ebenen einzubeziehen, unter anderem durch die Förderung der Führungsrolle von Frauen, die Unterstützung von Frauenorganisationen und das Vorgehen gegen negative gesellschaftliche Einstellungen hinsichtlich der Fähigkeit der Frauen zur gleichberechtigten Teilhabe;

13. *fordert* die Behörden der Republik Südsudan *auf*, Straflosigkeit zu bekämpfen und alle Urheber von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, auch soweit sie von illegalen bewaffneten Gruppen oder Elementen der Sicherheitskräfte der Republik Südsudan verübt werden, zur Rechenschaft zu ziehen;

14. *fordert* die Regierung der Republik Südsudan *auf*, anhaltende, willkürliche Inhaftierungen zu beenden und mittels Rat und technischer Hilfe und in Zusammenarbeit mit internationalen Partnern ein sicheres und humanes Strafvollzugssystem zu errichten, und *ersucht* die UNMISS, die Regierung der Republik Südsudan in dieser Hinsicht zu beraten und zu unterstützen;

15. *fordert* die UNMISS *auf*, sich mit der Regierung der Republik Südsudan abzustimmen und sich an den regionalen Koordinierungs- und Informationsmechanismen zu beteiligen, um den Schutz von Zivilpersonen zu verbessern und die Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsbemühungen im Lichte der Angriffe der LRA in der Republik Südsudan zu unterstützen, und *ersucht* den Generalsekretär, eine Zusammenfassung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen der UNMISS, dem UNAMID, der MONUSCO und den regionalen und internationalen Partnern im Hinblick auf das Vorgehen gegen die Bedrohungen durch die LRA in seine vierteljährlichen Berichte über die UNMISS aufzunehmen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der UNMISS zum Zeitpunkt ihrer Einrichtung die entsprechenden, derzeit von der Mission der Vereinten Nationen in Sudan (UNMIS) wahrgenommenen Aufgaben zusammen mit der geeigneten personellen und logistischen Ausstat-

tung, die für die Wahrnehmung des neuen Aufgabenspektrums erforderlich ist, zu übertragen und mit der geordneten Liquidation der UNMIS zu beginnen;

17. *ermächtigt* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Zusammenarbeit zwischen den Missionen zu ergreifen, und *genehmigt* im Rahmen der in Ziffer 1 festgelegten Obergrenze für die Gesamttruppenstärke die entsprechende Verlegung von Soldaten anderer Missionen, vorbehaltlich der Zustimmung der truppenstellenden Länder und unbeschadet der Erfüllung des Mandats dieser Missionen der Vereinten Nationen;

18. *ersucht* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und die UNMISS, mit der Regierung der Republik Südsudan, dem Landesteam der Vereinten Nationen sowie bilateralen und multilateralen Partnern einschließlich der Weltbank zusammenzuarbeiten und dem Rat innerhalb von vier Monaten über einen Plan Bericht zu erstatten, wie das System der Vereinten Nationen konkrete Friedenskonsolidierungsaufgaben unterstützen wird, insbesondere die Reform des Sicherheitssektors, die institutionelle Entwicklung der Polizei, die Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit und des Justizsektors, den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte, die rasche Wiederherstellung, die Formulierung einer nationalen Politik zu Schlüsselfragen der Staatsbildung und der Entwicklung und die Schaffung der Voraussetzungen für die Entwicklung, im Einklang mit den nationalen Prioritäten und mit dem Ziel, zur Herausbildung eines gemeinsamen Rahmens für die Überwachung von Fortschritten auf diesen Gebieten beizutragen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat über den voraussichtlichen Zeitplan für die Entsendung aller Anteile der Mission Bericht zu erstatten, so auch über den Stand der Konsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern und der Entsendung der wichtigsten Unterstützungskräfte, und *ersucht* den Generalsekretär *unter Hervorhebung* der Bedeutung erreichbarer und realistischer Ziele, an denen die Fortschritte der UNMISS gemessen werden können, im Anschluss an Konsultationen mit der Regierung der Republik Südsudan dem Rat innerhalb von vier Monaten Richtkriterien für die Mission vorzulegen und ihn danach regelmäßig alle vier Monate über die Fortschritte unterrichtet zu halten;

20. *betont*, dass die Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die bilateralen und multilateralen Partner eng mit der Regierung der Republik Südsudan zusammenarbeiten müssen, um sicherzustellen, dass die internationale Hilfe mit den nationalen Prioritäten, namentlich dem Entwicklungsplan Südsudans, im Einklang steht und dass eine priorisierte Unterstützung erbracht werden kann, die den konkreten Bedürfnissen und Prioritäten der Republik Südsudan auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung entspricht, und *ersucht* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, das System der Vereinten Nationen in den maßgeblichen Mechanismen und Prozessen für internationale Hilfe zu vertreten;

21. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, Ideen in dem unabhängigen Bericht der Hochrangigen Beratungsgruppe für zivile Kapazitäten in der Konfliktfolgezeit zu untersuchen, die in der Republik Südsudan umgesetzt werden könnten;

22. *ersucht* insbesondere den Generalsekretär, im Interesse des Aufbaus nationaler Kapazitäten nach Möglichkeit jede Chance zu nutzen, um geeignete Komponenten der Mission mit den entsprechenden Stellen der Republik Südsudan an einem Standort unterzubringen, und Gelegenheiten für die Erzielung frühzeitiger Friedensdividenden durch Beschaffungen vor Ort und, soweit möglich, die anderweitige Erhöhung des Beitrags der UNMISS zur Wirtschaft zu suchen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen fortzuführen, um sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von der UNMISS uneingeschränkt beachtet wird,

und den Rat vollständig unterrichtet zu halten, und *fordert* die truppenstellenden Länder *nachdrücklich auf*, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

24. *bekräftigt*, wie wichtig geeignete Sachkenntnisse und Schulungen betreffend Geschlechterfragen in den Missionen, denen der Sicherheitsrat ein Mandat erteilt hat, im Einklang mit den Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) sind, *erinnert* daran, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die als Mittel der Kriegführung eingesetzt wird, bekämpft werden muss, *sieht* der Ernennung von Frauenschutzberatern im Einklang mit den Resolutionen 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2010) *erwartungsvoll entgegen*, *ersucht* den Generalsekretär, bei Bedarf Regelungen für die Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, namentlich Vergewaltigung in Situationen bewaffneter Konflikte sowie in Postkonflikt- und anderen Situationen, die für die Durchführung der Resolution 1888 (2009) maßgeblich sind, aufzustellen, und *legt* der UNMISS sowie der Regierung der Republik Südsudan *nahe*, sich aktiv mit diesen Fragen zu befassen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Wahrnehmung mandatsmäßiger Aufgaben die spezifischen Bedürfnisse der mit dem HIV lebenden, davon betroffenen oder dadurch gefährdeten Menschen, einschließlich Frauen und Mädchen, zu berücksichtigen, und *ermutigt* in diesem Kontext dazu, gegebenenfalls Maßnahmen zur HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung, einschließlich freiwilliger und vertraulicher Beratungs- und Testprogramme, in die Mission zu integrieren;

26. *ersucht* den Generalsekretär und die Regierung der Republik Südsudan, innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, unter Berücksichtigung der Resolution 58/82 der Generalversammlung über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, und *beschließt*, dass bis zum Abschluss eines derartigen Abkommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990 (A/45/594) vorläufig Anwendung findet;

27. *beschließt*, dass diese Resolution am 9. Juli 2011 in Kraft tritt;

28. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
